

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth

in der genehmigten Fassung vom 10.07.2018

§ 1

Zweck und Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum vermittelt einen Einblick in die beruflichen Aufgaben einer Umwelt- und Ressourceningenieurin oder eines Umwelt- und Ressourceningenieurs, ermöglicht ein besseres Verständnis der Lerninhalte und ihrer praktischen Anwendung und dient der Anwendung erworbener Fachkenntnisse. Es kann wahlweise in einem Industriebetrieb, Ingenieurbüro oder auch in einer Behörde durchgeführt werden. Die Tätigkeiten sollten dabei einen Bezug zu umwelt- bzw. ressourcenrelevanten Themen haben. Das Berufspraktikum soll ferner

- a) Einblicke in die industrielle Prozesskette "Entwicklung, Fertigungsvorbereitung, Produktion" ermöglichen;
- b) ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten in der industriellen Fertigung vermitteln, etwa zu folgenden Themen:
 - ur- und umformende Fertigungsverfahren, z. B. Gießen, Tiefziehen, Biegen, Schmieden, Pressen, Stanzen;
 - spanende Fertigungsverfahren, z. B. Bohren, Feilen, Sägen, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen;
 - Füge- und Trennverfahren, z. B. Löten, Schweißen, Kleben;
 - physikalisch-chemische Behandlung, z. B. Härten, Oberflächenbeschichtung;
 - Montage und Integration;
 - Prüfung und Qualitätssicherung, z. B. Geometrie- und Funktionsprüfung, Produktions- und Produktüberwachung.
- c) Verständnis für betriebliche Umwelt- und Sozialfragen wecken.
- d) Das Praktikum soll eine vielseitige Auswahl der genannten Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass alle Tätigkeiten vorkommen, ebensowenig, dass Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden.

§ 2

Dauer und Zeitpunkt des Industriepraktikums

Die Dauer und der spätestmögliche Zeitpunkt des Nachweises des Industriepraktikums sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt. Das Industriepraktikum kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Fehlzeiten, bedingt durch z.B. Betriebsruhe oder andere vorhersehbare Ausfallzeiten sind nicht anrechenbar. Es wird dringend empfohlen, mindestens 6 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

§ 3

Nachweis des Praktikums

Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen, Ingenieurbüro bzw. von der jeweiligen Behörde zu bescheinigen. Es ist ein Berichtsheft zu führen, in dem die/ der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt. Ein Gesellenbrief in einem technischen Beruf befreit vom Industriepraktikum.

§ 4

Ansprechpartner

Ansprechpartner in allen Fragen des Industriepraktikums ist das Praktikantenamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 10.07.2018 in Kraft.